

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Stück, 12.03.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 12. März 1919.) 35. Stück.

Inhalt:

- Nr. 75. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. Februar 1919, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
- Nr. 76. Gesetz für die Provinz Oldenburg vom 24. Februar 1919 wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landesparkasse zu Oldenburg.
- Nr. 77. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 4. März 1919 wegen Gewährung eines Gehaltszuschlages an Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen.
- Nr. 78. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 6. März 1919 wegen Änderung des Finanzgesetzes für 1919.
- Nr. 79. Verordnung vom 11. März 1919, betreffend Einberufung der verfassungsgebenden Landesversammlung.

Nr. 75.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.
Oldenburg, den 14. Februar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg folgende Änderungen des Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867:

1. Der Artikel 51 in der Fassung der Gesetze vom 1. April 1911 und 6. Januar 1912 wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

5. Besonderes Verhältnis abtretender Minister:

§ 1. Die hauptamtlich angestellten, ruhegehaltsberechtigten Minister, die aus ihrem Amt entlassen oder auf ihr eigenes mit der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit

begründetes Ansuchen ihres Dienstes enthoben werden, stehen zur Disposition und erhalten ein Wartegeld im Betrage des Höchstgehaltes eines vortragenden Rats, das jedoch, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Landesregierung eine jenes Wartegeld übersteigende Besoldung bezogen haben, bis auf den Betrag der letzteren zu erhöhen ist. Hat ein abgehender Minister das 60. Lebensjahr überschritten, so kann er seine Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Art. 57 beanspruchen.

§ 2. Die Minister sind, sofern sie nicht wenigstens fünf Jahre lang das Ministeramt bekleidet haben oder Versetzung in den Ruhestand nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fordern können, bei Verlust aller ihrer Ansprüche an den Staat verbunden, im Staatsdienst ein anderes den Verhältnissen entsprechendes Amt anzunehmen. Sollte die mit dem übertragenen neuen Amte verbundene Besoldung geringer sein, als das gesetzliche Wartegeld (§ 1), so ist jene Besoldung auf den Betrag des letzteren zu erhöhen.

§ 3. Wird ein zu einem anderen Posten berufener (§ 2) früherer Minister in den Ruhestand versetzt, so soll das Ruhegehalt nicht unter dem Wartegeld des § 1 bestimmt werden können.

2. Im Art. 57 § 3 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Januar 1912 werden die Worte „und über 8500 M“ gestrichen.

Oldenburg, den 14. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) J. W.: Heitmann. Graepel.

Dugend.



Nr. 76.

Gesetz für die Provinz Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 24. Februar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Provinz Oldenburg, was folgt:

Der § 34 des Gesetzes vom 24. Dezember 1912, betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg, erhält folgende veränderte Fassung:

Die Rücklage wird aus den nach der Bilanz sich ergebenden Überschüssen gebildet. Solange die Rücklage 4 vom Hundert des Einleger-Guthabens nicht erreicht, ist ihr der Reingewinn ganz zuzuführen, danach bis zur Erreichung von 5 vom Hundert des Einleger-Guthabens die Hälfte, weiter bis die Rücklage 6 vom Hundert erreicht hat, ein Viertel.

Oldenburg, den 24. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel)

S. B.: Hug.

Graepel.

Dugend.

Nr. 77.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Gewährung eines Gehaltszuschlages an Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen.

Oldenburg, den 4. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die im Zivilstaatsdienst angestellten Beamten beziehen einen Gehaltzuschlag von jährlich

360 *M* bei einer Höchstbesoldung von nicht mehr als 2850 *M*,
 240 " " " " " " " " 3500 " ,
 120 " " " " " " " " 4200 " .

Das Direktorium kann den Gehaltzuschlag aus besonderen Gründen ermäßigen oder wegfallen lassen.

§ 2.

Im Gendarmeriekorps beziehen einen Gehaltzuschlag von jährlich

360 *M* die Gendarmen,
 240 " die Berittführer,
 120 " der Stabswachtmeister.

§ 3.

Die Lehrer an den Volksschulen beziehen einen Gehaltzuschlag von jährlich

360 *M*, solange sie widerruflich angestellt sind,
 240 " , solange sie ohne die Besoldung eines Hauptlehrers unwiderruflich angestellt sind,
 120 " , sobald sie die Besoldung von Hauptlehrern erhalten.

§ 4.

Die Zahlung des Gehaltzuschlages erfolgt nach den für das Gehalt erlassenen Bestimmungen aus derjenigen Kasse, von der das Gehalt des Beteiligten bestritten wird. Der Gehaltzuschlag bildet keinen Teil der Besoldung.

§ 5.

Das Direktorium hat den im Staatsdienste ohne Zivilstaatsdienereigenschaft beschäftigten Angestellten Zulagen zu ihrer Vergütung im Betrage von jährlich 360 *M* zu ge-

währen. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

§ 6.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Februar 1919 an.

§ 7.

Das Direktorium wird ermächtigt, von der Durchführung dieses Gesetzes für die Provinz Birkenfeld abzu-
sehen, wenn die Verhältnisse das erforderlich erscheinen lassen.

Oldenburg, den 4. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer. Graepel.

Krahnstöver.

Nr. 78.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Finanzgesetzes für 1919.

Oldenburg, den 6. März 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Änderung des Finanzgesetzes für 1919, was folgt:

Einziger Paragraph.

In der Provinz Oldenburg werden die Einkommensteuer und die Vermögenssteuer mit 150 % der veranlagten Jahressummen erhoben.

Oldenburg, den 6. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer. Graepel.

Meyer.

Nr. 79.

Verordnung, betreffend Einberufung der verfassunggebenden Landesversammlung.

Oldenburg, den 11. März 1919.

Das Direktorium verordnet, was folgt:

Die verfassunggebende Landesversammlung wird auf

Donnerstag, den 20. März d. Js.,

berufen.

Die Verhandlungen werden im Landtagsgebäude stattfinden und an dem genannten Tage vormittags 11 Uhr beginnen.

Oldenburg, den 11. März 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

(Siegel) Heitmann. Scheer. Graepel.

Dugend.

1879.

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Bücher

des Jahres 1879.

Das Verzeichnis enthält, was folgt:

1. Die in der Bibliothek vorhandenen Bücher

des Jahres 1879.

Die Verzeichnisse werden im Verlagsbuchhandel
unter der Aufsicht des Verlegers herausgegeben.

Verlag: des J. 1879.

Verlag: des J. 1879.

(Verlag: des J. 1879.)

Verlag

